

BUNDES RAT

Bericht über die 276. Sitzung

Bonn, den 4. Dezember 1964

Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung 221 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (II. VermöBG) (Drucksache 466/64)** 221 B
- Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . . 221 B
- Dr. Senf (Saarland), Berichterstatter . . . 223 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 225 B
- Entwurf eines Gaststättengesetzes (GastG) (Drucksache 481/64)** 225 C
- Dr. Leuze (Baden-Württemberg),
Berichterstatter 225 C
- Dr. Lauritzen (Hessen) 227 C
- Leibfried (Baden-Württemberg) 228 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 228 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze (Drucksache 495/64)** . 228 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 228 C
- Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Protokoll vom 15. Juli 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (Drucksache 489/64)** . 228 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 228 D
- Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Juli 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 496/64)** 228 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 228 D
- Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1963 zu dem Abkommen vom 8. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte (Drucksache 497/64)** 228 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 229 A

Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (19. FeststellungsDV) (Drucksache 487/64) 229 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 229 B.

Zweite Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 491/64) 229 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 229 B

Verordnung über den Verkehr mit bitteren Mandeln (Drucksache 454/64) 229 B

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) 229 B

Bargatzky, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheitswesen 229 D, 230 B

Dr. Nevermann (Hamburg) 230 A

Beschluß: Die Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG wird versagt 230 B

Verordnung über eine Holzstatistik (Drucksache 464/64) 230 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 230 C

Zweite Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1964/65 (Drucksache 490/64) 229 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 229 B

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) (Drucksache 476/64) 229 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 229 B

Personalien

a) Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof 230 D

b) Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 435/64) 221 A

c) Bestimmung von Mitgliedern für die Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstellen 230 D

a) für Schlachtvieh, Fleisch und Fleisch-erzeugnisse (Drucksache 469/64)

b) für Fette (Drucksache 469/64, Drucksache 492/64)

Beschluß: Die in Drucksache 435/1/64 zu a) und c) vorgeschlagenen Personen werden benannt. Der Beschluß zu b) wird vertagt 230 D

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache V 12/64) 230 D

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 230 D

Nächste Sitzung 230 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Zinn,
Ministerpräsident des Landes Hessen

Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung,
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Hamburg:

Dr. Nevermann, Erster Bürgermeister, Präsident
des Senats
Kramer, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Dr. Miede, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen
Prof. Dr. Senf, Minister für Finanzen und
Forsten

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Blank, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
Bargatzky, Staatssekretär im Bundesministerium
für Gesundheitswesen
Prof. Dr. Bülow, Staatssekretär im Bundesministerium
der Justiz

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

276. Sitzung

Bonn, den 4. Dezember 1964

Beginn: 10.02 Uhr.

Präsident Dr. Zinn: Meine Herren! Ich eröffne hiermit die 276. Sitzung des Bundesrates.

Der Sitzungsbericht über die 275. Sitzung ist Ihnen zugegangen. Werden Einwendungen gegen den Sitzungsbericht erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß er genehmigt ist.

Die vorläufige gedruckte **Tagesordnung** liegt Ihnen vor. Es ist angeregt worden, den Punkt 13 b):

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau

(B) abzusetzen. Ich darf wohl Ihr Einverständnis feststellen. Wir werden diese Vorlage dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates setzen.

Im übrigen darf ich wohl feststellen, daß die Tagesordnung genehmigt ist.

Wir kommen dann zu Punkt 1 der Tagesordnung: **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (II. Vermögensbildungsgesetz — II. VermBG)** (Drucksache 466/64).

Berichterstatter ist zunächst Herr Staatsminister Hemsath (Hessen).

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll nach dem Vorschlag der Bundesregierung nach seiner vorgesehenen Inkraftsetzung am 1. April 1965 an die Stelle des bisherigen Gesetzes vom 12. Juli 1961 treten. Die Bundesregierung verfolgt mit dieser Vorlage das Ziel, die **Möglichkeiten zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand zu erweitern** und zu **erleichtern**. Sie ist aus diesem Grunde bestrebt, die sich nachteilig auswirkenden Grenzen und Einschränkungen des Ersten Gesetzes zu beseitigen. Der federführende Ausschuß hat in seinen Beratungen diese Grundtendenz der Gesetzesvorlage begrüßt. Er hatte dazu um so mehr Veranlassung, als er darauf hinweisen kann, daß er die wichtigste und bedeutendste der nunmehr vorgesehenen Er-

leichterungen bzw. Verbesserungen bereits bei der Beratung des Ersten Vermögensbildungsgesetzes im Jahre 1961 mit allem Nachdruck gefordert hatte.

In einer diesem Hohen Hause vorgeschlagenen und von ihm auch angenommenen Erklärung hatte der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik seinerzeit die Auffassung vertreten, daß das **Erste Vermögensbildungsgesetz** grundsätzlich als ein Versuch, die Sparfähigkeit der Arbeitnehmer zu stärken, zu begrüßen sei. Als Berichterstatter hatte ich jedoch gleichzeitig den Auftrag, diesem Hohen Hause die Bedenken des federführenden Ausschusses hinsichtlich der praktischen Auswirkungsmöglichkeiten des Gesetzentwurfs darzulegen. Im Einverständnis mit dem Herrn Präsidenten möchte ich nur drei Sätze (D) aus meinem damaligen Bericht zitieren. Ich sagte:

Der zur Beratung anstehende Entwurf trägt nach der Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik den sehr anspruchsvollen Namen „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer“. Diese Bezeichnung könnte zu dem Fehlschluß verleiten, daß dieser Entwurf die Voraussetzungen für eine wirksame Vermögensbildung der Arbeitnehmer nunmehr allgemein herstellt. Diese Annahme

— so sagte ich damals im Auftrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik —

hält jedoch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik für unbegründet.

In Übereinstimmung mit diesen Ausführungen wurden dann auch in der von diesem Hohen Hause angenommenen Erklärung Bedenken hinsichtlich der Zielsetzung und der tatsächlichen Auswirkungsmöglichkeiten des ersten Entwurfes geltend gemacht.

Nun, meine Herren, kann nicht bestritten werden, daß diese Befürchtungen durch die Entwicklung vollinhaltlich bestätigt worden sind. Der Ausschuß hatte damals vor allem betont, daß die Ausschließung der Vermögensbildung durch Abschluß und Einbau in Tarifverträge eine der wesentlichen Ursachen für die begrenzte Auswirkung dieses Gesetzes sein würde. Der Ausschuß hat diese Gefahr erkannt und hat mit Nachdruck betont, daß die

(A) Gleichstellung der tarifvertraglichen Vereinbarungen mit dem Einzelvertrag und den vorgesehenen Betriebsvereinbarungen eine der entscheidendsten Voraussetzungen für eine breitere Wirksamkeit des Gesetzes wäre. Maßgeblich allerdings — das möchte ich auch in dieser Stunde hinzufügen — war für den Ausschuß weiterhin, daß der **Ausschluß der tariflichen Vereinbarungen** von vermögenswirksamen Leistungen und von der Förderungswürdigkeit im Sinne des ersten Gesetzes dem nach dem Grundgesetz den Tarifvertragsparteien zugestandenem Recht, das Arbeitsleben autonom zu ordnen und darüber verbindliche Normen zu vereinbaren, nicht gerecht wurde.

Leider ist das Hohe Haus dem Vorschlag des Ausschusses, den Tarifvertrag einzubeziehen, 1961 nicht gefolgt, und im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag vor allem wurde die Vereinbarung vermögenswirksamer Leistungen durch Tarifvertrag bewußt von den im Gesetz vorgesehenen Vergünstigungen ausgenommen.

Das Ergebnis war — ich betonte es schon — vorzusehen. Die auf Einzelvertrag und Betriebsvereinbarung beschränkte Förderungswürdigkeit führte dazu, daß es im wesentlichen allein von dem einzelnen Arbeitgeber abhing, ob es zu solchen Vereinbarungen kam oder nicht. Aus diesem Grunde konnte eine Breitenwirkung einfach nicht erwartet werden.

Die bisherige Entwicklung hat bewiesen, daß diese vom Ausschuß seinerzeit geäußerten Bedenken berechtigt waren. Das Erste Vermögensbildungsgesetz wirkte sich bisher in mehr als drei Jahren nur auf etwa 250 000 Arbeitnehmer — das sind nur 1,4 % der gesamten Arbeitnehmerschaft — aus. Außerdem ist der an sich schon niedrige förderungsfähige Jahresbetrag von 312 DM bei weitem nicht ausgeschöpft worden. Die letzte auf 1962 bezogene Statistik weist ein gefördertes Vermögen von nur 220 DM pro Kopf der begünstigten Arbeitnehmer aus.

Diesen Tatsachen hat sich die Bundesregierung nicht verschließen können. Ihre Feststellung in der Begründung des vorliegenden Entwurfs, daß „eine wirksame Förderung der Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand ohne aktive Mitwirkung der Gewerkschaften auf die Dauer nicht möglich erscheint“, entspricht in jedem Fall der einmütigen Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik anläßlich der Beratung des Ersten Vermögensbildungsgesetzes.

Die Bundesregierung kommt mit der **Einbeziehung des Tarifvertrages** aber auch den ständig stärker werdenden Hinweisen auf die gesellschaftspolitische Bedeutung und die Notwendigkeit von vermögenswirksamen Maßnahmen entgegen.

Ich darf in diesem Zusammenhang an die Regierungserklärungen, die Initiativgesetzentwürfe von Bundestagsfraktionen, an die Denkschriften der Kirchen und der gemischt-konfessionellen Kommission erinnern und auf die Forderungen von DGB und DAG und nicht zuletzt auf die sehr konkreten

Vorschläge der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden verweisen. (C)

Diese Gesichtspunkte, die ich Ihnen bisher vorgetragen habe, waren Gegenstand der Beratungen im Ausschuß; sie entsprechen auch im wesentlichen dem Inhalt eines im Ausschuß diskutierten Entschliebungsentwurfs. Das diese Entschliebung vorliegende Land hat nach eingehender Beratung diese zurückgezogen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Inhalt der Entschliebung zum Gegenstand der Berichterstattung gemacht wird.

Die Einbeziehung der tarifvertraglichen Vereinbarungen von vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Gesetzes stellt zweifelsfrei die wichtigste Verbesserung des vorliegenden Entwurfes dar. Darüber hinaus sind jedoch auch die nachfolgenden **Ergänzungen**, auf die ich kurz verweisen darf, von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Erstens. Durch die Neuformulierung des § 1 Abs. 1 werden auch die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Zweitens. § 4 verpflichtet den Arbeitgeber, auf Antrag des Arbeitnehmers auch Teile seines laufenden Arbeitseinkommens vermögenswirksam anzulegen, wobei die Vergünstigungen nach den §§ 12 und 13 voll zur Anwendung kommen.

Drittens. An die Stelle des bisherigen Pauschallohnteuerersatzes von 8 v. H. tritt in § 12 Abs. 1 die völlige Befreiung von der Lohnsteuerpflicht. (D)

Viertens. Bei Arbeitnehmern mit drei oder mehr Kindern wird in der gleichen Bestimmung der förderungsfähige Jahresbetrag um 50 % erhöht.

Fünftens. Der § 14 sieht schließlich Steuervergünstigungen für Klein- und Mittelbetriebe vor, die es diesen Unternehmen erleichtern sollen, ihren Arbeitnehmern — vor allen Dingen, wenn es sich um Verwandte handelt — zusätzliche vermögenswirksame Leistungen zu gewähren.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat auch diese Verbesserungen im Sinne seiner positiven Einstellung zum Gesetzentwurf begrüßt und keine Einwendungen gegen sie erhoben.

Ich darf nun zu den wichtigsten **Änderungsvorschlägen** kommen, die Ihnen vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik noch empfohlen werden.

In der Drucksache 466/1/64 ist unter II Ziff. 3 die Streichung des § 5 Abs. 3 vorgesehen. Danach sind vermögenswirksame Leistungen nur für solche Arbeitnehmer **förderungsfähig**, die bis zur Fälligkeit der Leistungen mindestens ein volles Kalenderjahr dem Betrieb oder Unternehmen angehört haben. Diese Vorschrift ist erst im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Zwecke der Fluktuationshemmung in das Erste Vermögensbildungsgesetz aufgenommen worden. Sie war auch in dem Referentenentwurf der Novelle nicht enthalten.

(A) Man kann darüber streiten, ob die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen in dieser bescheidenen Höhe, über die der einzelne Arbeiter erst nach einem längeren Zeitraum frei verfügen kann, einen spürbaren Abwerbungsog auszulösen vermögen. Es erscheint, jedenfalls nach der Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, ungegerechtfertigt, Arbeitnehmer von ihrem Bezug wegen Nichterfüllung dieser Anwartschaftszeit auszuschließen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß eine derartige Regelung zu einer Schlechterstellung der Arbeitnehmer in ausgesprochenen Saisonberufen führen muß.

Nach II Ziff. 4 der genannten Drucksache soll der § 11 Abs. 1 dahin gehend ergänzt werden, daß, soweit ein Betriebsrat vorhanden ist, dieser aus dem Kreis der beteiligten Arbeitnehmer die Beauftragten zur Wahrnehmung der Auskunftsrechte bestimmt. Der Ergänzungsvorschlag, dessen Formulierung sich an § 68 des Betriebsverfassungsgesetzes anlehnt, geht davon aus, daß es sich hier um die Ausübung einer typischen Funktion des Betriebsrates nach § 54 des Betriebsverfassungsgesetzes handelt. Ich darf darauf hinweisen, daß der Bundesrat bereits bei der Beratung des Ersten Vermögensbildungsgesetzes eine gleichlautende Ergänzung des Gesetzestextes vorgeschlagen hat.

In II Ziff. 5 der Drucksache wird eine Änderung des § 11 Abs. 3 mit dem Ziel vorgeschlagen, eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung des Auskunftsrechtes oder des Verfahrens auch durch Tarifvertrag zu ermöglichen. Die Entwurfsfassung des § 11 Abs. 3 wurde unverändert aus dem Ersten Vermögensbildungsgesetz übernommen. Sie trägt daher noch nicht der Einbeziehung der tarifrechtlichen Regelung Rechnung.

Schließlich soll durch die in II Ziff. 6 der Drucksache vorgesehene Ergänzung des § 13 sichergestellt werden, daß vermögenswirksame Anlagen nach § 4 des Gesetzes, die aus dem laufenden Arbeitseinkommen des Arbeitnehmers erfolgen, sich nicht dauernd rentenmindernd in der Unfallversicherung auswirken.

Ich darf abschließend noch aus der Sicht des Ausschusses kurz zu der **Stellungnahme** des mitbeteiligten **Finanzausschusses** Stellung nehmen.

Meine Herren, der Finanzausschuß hat Ihnen zwei Vorschläge unterbreitet.

Unter I der Drucksache 466/1/64 schlägt er die Ablehnung des Gesetzentwurfs vor. Zur Begründung wird angeführt, daß die Förderung der Vermögensbildung wegen ihrer umfassenden sozial- und wirtschaftspolitischen Bedeutung primär eine Aufgabe des Bundes sei. Der Entwurf bürde jedoch die finanzielle Last in der Form des Steuerverzichts überwiegend den Ländern auf. Stattdessen müsse die Vermögensbildung als Bundesaufgabe durch Bundesmittel, beispielsweise durch Prämien gefördert werden. Im übrigen sei die vorgesehene Förderung durch Steuervergünstigungen auch deshalb abzulehnen, weil sie nur unter Verletzung der Steuergerechtigkeit und der Steuersystematik durchge-

führt werden könne. — Das ist mindestens aus der Sicht der Arbeitnehmer eine ungewöhnlich kühne Behauptung.

Schließlich wird auch noch auf die — durch die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und durch die Minderung des Steueraufkommens infolge des Gesetzes zur Neuordnung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden und infolge des Steueränderungsgesetzes 1964 — angespannte Haushaltslage der Länder hingewiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich, soweit er solche Dinge begreifen kann — mit diesem Vorbehalt muß das natürlich gesagt werden —, auch diesem Problem gegenüber aufgeschlossen verhalten und hat es gründlich erörtert. Er hat dennoch gemeint, daß die Gründe, die den Finanzausschuß zu dieser Empfehlung bewogen haben, dem Sinn, der Stoßrichtung und der gesellschaftspolitischen Bedeutung dieses Gesetzes nicht gerecht werden. Er bittet deshalb das Hohe Haus, den Entschließungsentwurf des Finanzausschusses abzulehnen.

Es kommt noch ein Gesichtspunkt hinzu, meine Herren, den ich hier in allem Freimut erörtern will. Das ist die unseres Erachtens objektive Unmöglichkeit, heute schon mit fixen und unumstößlichen Zahlen die **finanzwirtschaftlichen Konsequenzen** dieses Gesetzes auch nur halbwegs wirklichkeitsnah zu **schätzen**. Ich will auf die Diskrepanz zwischen den Schätzungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und den Schätzungen des Bundesfinanzministeriums nicht im einzelnen eingehen. Der gewaltige Unterschied zwischen diesen Schätzungen hat den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik längere Zeit beschäftigt. Wir haben mit den Repräsentanten der Bundesministerien ein offenes Gespräch geführt und sind von keinem der beiden Ministerien restlos überzeugt worden. Das ist allerdings nicht Schuld der Vertreter dieser Ministerien. Ich möchte hier mit letztem Nachdruck erklären, daß ein solches Gesetz eine sehr lange Anlaufzeit haben wird und daß man schon deshalb in den ersten Jahren zu anderen Werten kommen wird und kommen muß. Auf gar keinen Fall glauben wir, daß die sehr nach oben abgerundeten Zahlen des Bundesfinanzministeriums durch die Entwicklung als richtig bestätigt werden.

Auch aus diesen Gründen bitte ich im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke Herrn Staatsminister Hemsath für seinen Bericht.

Ich darf nunmehr Herrn Staatsminister Professor Dr. Senf (Saarland) als Mitberichterstatler bitten.

Dr. Senf (Saarland), Berichterstatler: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Finanzausschuß** billigt ebenfalls das Vorhaben, die Vermögensbildung

(A) durch gezielte Maßnahmen zu fördern. Im Hinblick auf die umfassende sozial- und wirtschaftspolitische Bedeutung dieser Aufgabe ist er aber der Auffassung, daß die Förderung der Vermögensbildung in erster Linie eine Sache des Bundes ist. Die Förderung der Vermögensbildung über die Steuer stellt jedoch eine Methode dar, die überwiegend die Länder belastet. In Abgrenzung der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern müßte daher die Förderung der Vermögensbildung so durchgeführt werden, daß die Haushalte der Länder nicht betroffen werden. Diesen Weg hat der Bund beispielsweise bei dem Spar-Prämiengesetz eingeschlagen, einem Gesetz, von dem eine entscheidende Verstärkung des Anreizes zur Vermögensbildung ausgegangen ist. In der gleichen Weise — nämlich über Prämien — sollte daher auch die Vermögensbildung gefördert werden.

Die Methode des Gesetzentwurfs, die Vermögensbildung über die Steuer zu fördern, führt zwangsläufig zu einem Steuerausfall. Was die Höhe dieses Ausfalles anbelangt, so kann nach der Erörterung mit den Vertretern der Bundesregierung im Finanzausschuß davon ausgegangen werden, daß der in der Begründung zu der Gesetzesvorlage mit 135 Millionen DM angegebene Ausfallbetrag auch nicht annähernd zutrifft.

Bei der Schätzung ist neben der Steuerfreiheit der Leistungen insbesondere zu berücksichtigen, daß durch die nach dem Gesetzentwurf eröffnete Möglichkeit, vermögenswirksame Leistungen in Tarifverträgen zu vereinbaren, ein wesentlich größerer Arbeitnehmerkreis betroffen wird, als das nach dem Ersten Vermögensbildungsgesetz der Fall gewesen ist, das als Grundlage für die Leistung nur den Einzelvertrag oder die Betriebsvereinbarung kannte. Wenn auch bei der Überlegung über die Höhe des durch den Gesetzentwurf bedingten Ausfalls sicherlich nicht davon ausgegangen zu werden braucht, daß alle 22 Millionen Arbeitnehmer des Bundesgebiets von Möglichkeiten dieses Gesetzentwurfs Gebrauch machen werden — was einen Einnahmeausfall von etwa 3,3 Milliarden DM nach sich ziehen würde —, so ergibt eine Schätzung des Bundesfinanzministeriums, bei der davon ausgegangen wird, daß nur 4 Millionen Arbeitnehmer von dem Gesetz betroffen werden, einen Steuerausfall von 450 Millionen DM.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß diese Schätzung allenfalls für das erste Jahr der Wirksamkeit des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes gelten kann. Für die Folgezeit wird man davon ausgehen können, daß der Kreis der Arbeitnehmer, die die Möglichkeiten des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen, von Jahr zu Jahr steigen wird, so daß auch die durch dieses Gesetz bedingten Einnahmeausfälle der öffentlichen Haushalte von Jahr zu Jahr steigen werden. Angesichts der Belastung, die die Haushalte der Länder aber bereits durch das Gesetz zur Neuregelung der Absetzungen für Abnutzung bei Gebäuden sowie durch das Steueränderungsgesetz 1964 erfahren werden, können weitere Beeinträchti-

gungen nicht mehr hingenommen werden, ohne die Erfüllung anderer wichtiger Aufgaben zu vernachlässigen oder sogar aussetzen zu müssen. (C)

Zu den durch den Steuerausfall verursachten **Bedenken** treten solche **steuersystematischer Art**. Diese sind insbesondere darin zu erblicken, daß die nach dem Gesetzentwurf zugelassenen Maßnahmen nicht nur steuerbefreit sind, sondern auch noch eine Prämienbegünstigung erfahren können. Bisher ist stets an dem Grundsatz festgehalten worden, daß Leistungen, die steuerbegünstigt sind, nicht zugleich noch eine Prämienbegünstigung erfahren. Ich darf in diesem Zusammenhang an die Einzahlungen auf Bausparverträge verweisen, bei denen die Inanspruchnahme der Wohnungsbauprämie die Geltendmachung der Leistungen als Sonderausgabe ausschließt.

Außerdem hat der Gesetzentwurf die unerwünschte Wirkung, daß die Bezieher höherer Einkommen auf Grund der Gestaltung des Steuertarifs eine größere Begünstigung für sich erzielen können, so daß sie bei einer geringeren eigenen Leistung zu einem größeren Erfolg kommen können.

Was die weiteren Auswirkungen des Gesetzentwurfs anbetrifft, so stellt sich die Frage, wie die Arbeitgeber die zusätzlichen Mittel, die sie zur Ausführung vermögenswirksamer Leistungen benötigen, aufbringen werden. Neben der Möglichkeit, diese Inanspruchnahme zu Lasten des Gewinns gehen zu lassen, steht ebenso die Wahrscheinlichkeit, daß zum mindesten eine Überwälzung über die Preise erfolgen wird. Ohne daß diese Auswirkungen von vornherein übersehbar sind, müssen sie doch in die Überlegungen einbezogen werden. (D)

Es muß überdies bezweifelt werden, ob von dem Gesetzentwurf der Effekt einer Vermögensbildung überhaupt ausgehen kann, wenn man berücksichtigt, daß die Vermögensbildung ohne Konsumverzicht des Arbeitnehmers erfolgt und seine einzige Bindung darin besteht, sich hinsichtlich der Verfügung über diese Leistungen auf eine Zeit von höchstens sechs Jahren festzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Arbeitnehmer in der Verwendung der angesammelten Beträge frei, so daß einer Verausgabung zum Beispiel über den Konsum nichts im Wege steht.

Zusammenfassend darf ich feststellen: Im Hinblick auf die außerordentlich schwierige Haushaltssituation der Länder, im Hinblick auf die schwerwiegenden Mängel, die dem Gesetzentwurf anhaften, und im Hinblick auf die Tatsache, daß dieser Gesetzentwurf nur als ein Teilstück einer Konzeption betrachtet werden muß, die sich in ihren Ausmaßen endgültig überhaupt noch nicht übersehen läßt, sieht der Finanzausschuß sich nicht in der Lage, dem Bundesrat die Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf zu empfehlen, sondern hält sich aus den angegebenen Gründen für verpflichtet, seine **Ablehnung vorzuschlagen**.

Für den Fall, daß der Vorschlag, den Gesetzentwurf abzulehnen, keine Mehrheit findet, empfiehlt der Finanzausschuß, den **Termin des Inkrafttretens**

(A) des Gesetzes vom 1. April 1965 auf den 1. Januar 1966 zu verschieben. Diese Änderung ist im Hinblick auf die Haushaltssituation der Länder notwendig, deren Möglichkeiten für 1965 bereits durch die bisher verabschiedeten Steuergesetze ausgeschöpft sind. Im übrigen dürften auch verwaltungstechnische Schwierigkeiten zu erwarten sein, wenn im Laufe eines Rechnungsjahres das zur Zeit geltende Gesetz durch ein zweites Vermögensbildungsgesetz abgelöst werden soll.

Präsident Dr. Zinn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß der Antrag Hamburg Drucksache 466/2/64 zurückgezogen ist.

Ich bitte nunmehr zur Hand zu nehmen die Drucksachen 466/1/64 und 466/3/64 mit den Anträgen des Landes Niedersachsen.

Wir müssen zunächst abstimmen über den weitestgehenden Antrag, die Empfehlung des Finanzausschusses, wiedergegeben in Drucksache 466/1/64 unter I, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer diesem Antrag zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Der Antrag des Finanzausschusses ist abgelehnt.

Nunmehr müssen wir abstimmen über den Entschließungsantrag Niedersachsens, wiedergegeben in der Drucksache 466/3/64 unter I. Wer diesem Antrag zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann kommen wir zu dem Antrag von Niedersachsen, Drucksache 466/3/64 Ziff. 1. Wer diesem Antrag zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Drucksache 466/1/64 II Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit,

Wir kommen wiederum zu dem Antrag Niedersachsen Drucksache 466/3/64 II Ziff. 2. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann 466/1/64 Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Wiederum Antrag Niedersachsen in Drucksache 466/3/64 II Ziff. 3. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nunmehr haben wir uns nur noch mit den Anträgen Drucksache 466/1/64 II zu befassen.

Ziff. 3! — Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 4! — Ebenfalls abgelehnt!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8, Antrag des Finanzausschusses wegen des Inkrafttretens! — Abgelehnt!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer die

soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen.** (C) Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen.** Der Bundesrat schließt sich der **Auffassung** der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf.**

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gaststättengesetzes (GastG)
(Drucksache 481/64).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Leuze (Baden-Württemberg).

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem heute vorliegenden Entwurf eines Gaststättengesetzes geht es darum, auf diesem besonderen Sachgebiet die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Diese Aufgabe konkretisiert sich im Gaststättenwesen zunächst darin, das durch die Rechtssetzung der Besatzungsmächte **zersplitterte Gaststättenrecht zu vereinheitlichen.** Gleichzeitig aber sind bei der Schaffung eines neuen Gaststättengesetzes die Erfahrungen zu berücksichtigen, die mit dem alten, aus dem Jahre 1930 stammenden Gaststättengesetz in der Praxis gemacht worden sind.

Damals ging es dem Gesetzgeber vor allem um die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und der Gefahren, die von Orten ausgehen, an denen alkoholische Getränke öffentlich ausgeschenkt werden. Dieser Zweck steht heute nicht mehr so sehr im Vordergrund; Gesichtspunkte der Hygiene und des Schutzes der Bevölkerung gegen Nachteile und Belästigungen, die mit dem Betrieb von Gaststätten verbunden sind, haben größere Bedeutung als früher erlangt. Sie waren ausschlaggebend dafür, daß der Entwurf grundsätzlich die Erlaubnispflicht auch für den Ausschank alkoholfreier Getränke und im Gegensatz zum geltenden Gaststättenrecht für die Abgabe zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle vorsieht. Andererseits hat die Verwaltungspraxis gezeigt, daß eine Reihe von Tätigkeiten geringerer Bedeutung, wie sie im einzelnen in § 2 Abs. 2 und 3 des Entwurfs aufgeführt sind, von der Erlaubnispflicht ausgenommen und hier die behördliche Kontrolle auf nachträgliches Einschreiten beschränkt werden kann; dem trägt der Entwurf Rechnung. Er will ferner die Privatzimmervermietung klarer als bisher vom Gaststättengewerbe abgrenzen und schlägt endlich eine Regelung des Warenverkaufs aus Gaststätten über die Straße vor, bei der man sich darüber klar ist, wo die Möglichkeit einer Reglementierung des praktischen Lebens ihre Grenze findet.

Die damit vor allem befaßten Ausschüsse, nämlich der federführende Wirtschaftsausschuß mit dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, haben für die Stellungnahme des Bundesrates eine Reihe von Empfehlungen gegeben, die überwiegend technisches Recht betreffen. Ich will diese Anträge im Rahmen dieses Berichts nicht im einzelnen erörtern, sondern mich auf die wesentlichen Fragen beschränken, die für die Gestaltung

(A) des künftigen Gaststättenrechts wichtig sind und mit denen sich die Ausschüsse zu befassen hatten.

Im Mittelpunkt der Erörterungen des federführenden Wirtschaftsausschusses stand die Frage, ob die Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte von dem **Nachweis der Berufseignung** abhängig gemacht werden sollte. Eine derartige Regelung stand schon bei Erlaß des Gaststättengesetzes im Jahre 1930 zur Diskussion, wurde aber nicht in das Gesetz aufgenommen. Nachdem jedoch in neuerer Zeit die Handwerksordnung geschaffen worden ist und ein Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel ergangen ist, die beide einen Berufseignungsnachweis kennen, war die Einführung eines Berufseignungsnachweises auch im Gaststättenrecht ernstlich zu prüfen. Folgendes hat sich dabei ergeben.

Im Hinblick auf die Vielfalt des Gaststättengewerbes, das vom Getränkeautomaten, vom Kiosk mit Schalterausschank alle Betriebsarten und -größen bis zum Grand Hotel umfaßt, müssen an einen Berufseignungsnachweis im Gaststättenwesen so geringe Anforderungen gestellt werden, daß ein wirksamer Ausleseeffekt im Sinne einer vielfach gewünschten Hebung der Leistungsfähigkeit des Gewerbes nicht zu erwarten wäre. Wollte man aber den Berufseignungsnachweis etwa nach Betriebsart und -größe oder nach Lage des Betriebes differenzieren, so würde man sich vor die Frage nach einer brauchbaren Abgrenzung gestellt sehen. Ein geeigneter Maßstab für solche Differenzierung, der insbesondere verfassungsrechtlicher Nachprüfung, vor allem in bezug auf den Gleichheitssatz standhielte, ist jedoch bisher nicht gefunden und auch von keiner Seite vorgeschlagen worden.

Diese Schwierigkeiten haben schon den Reichstag im Jahre 1930 zur **Ablehnung des Berufseignungsnachweises** veranlaßt. Daß sie auch heute noch bestehen, hat sich in jüngster Zeit gerade beim Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel gezeigt. Die große Bandbreite dieser Gewerbeart mit ihren höchst unterschiedlichen Anforderungen an den einzelnen hat mit Zwangsläufigkeit dazu geführt, daß sich der Nachweis der Sachkunde nach der untersten Stufe orientieren mußte. Damit aber hat dieses Gesetz den von ihm erstrebten Erfolg einer Hebung der Leistungsfähigkeit dieser Gewerbeart bei weitem nicht zu erreichen vermocht.

Die Erfahrungen in der Praxis des bisherigen Gaststättenrechts haben zudem gezeigt, daß aufgetretene Mißstände kaum einmal auf das Fehlen berufsnotwendiger Kenntnisse zurückzuführen sind, wohl aber auf mangelnde Zuverlässigkeit und Sauberkeit der Person des Inhabers. Die ordnungsmäßige Führung einer Gaststätte ist eben in erster Linie eine Frage des Charakters und nicht der nachgewiesenen Kenntnisse. So reicht auch nach den Erfahrungen der Vergangenheit die Prüfung der Zuverlässigkeit des Erlaubnisbewerbers völlig aus. Alles in allem muß gesagt werden, daß der Leistungsstand des Gaststättengewerbes besser und wirksamer durch den Wettbewerb als durch einen Berufseignungsnachweis gefördert wird.

Der Wirtschaftsausschuß hat daher einen Antrag, den Befähigungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften zu fordern, abgelehnt und darüber hinaus empfohlen, der Bundesrat möge seinen Standpunkt zu dieser Frage in einer Entschliebung klarstellen. Gegen die im Entwurf vorgesehene Regelung, daß der Bewerber vor Erteilung der Erlaubnis von der Industrie- und Handelskammer in rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu belehren sei und dies durch eine Bescheinigung nachweisen müsse, hat der Wirtschaftsausschuß keine Einwendungen erhoben, wenn er auch dieser neuen Bestimmung keine allzu große Bedeutung beimessen kann.

Wichtig sind dagegen die Empfehlungen zur **Sperrzeit**. Der Entwurf sieht eine bundeseinheitliche Sperrzeit von vierstündiger Dauer vor. Der Wirtschafts- und der Innenausschuß halten es für richtig, die Festsetzung der Sperrzeit wie bisher den Ländern zu überlassen. Während der Innenausschuß die Länder verpflichten will, eine Sperrzeitregelung zu treffen, empfiehlt der Wirtschaftsausschuß mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in den Ländern Berlin und Hamburg lediglich eine Ermächtigung. Wirtschafts- und Innenausschuß unterscheiden sich weiter in der Frage, ob Vereine und Gesellschaften, wenn sie ohne Gewinnerzielungsabsicht, aber während einer gewissen Dauer alkoholische Getränke ausschenken, grundsätzlich der Sperrzeitregelung unterliegen sollen, wie es der Entwurf und der Wirtschaftsausschuß vorschlagen, oder ob entsprechend der Empfehlung des Innenausschusses die Sperrzeitregelung hier nur gelten soll, wenn es die Länder besonders anordnen.

Die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses zum **Kopplungsverbot** beim Ausschank von Getränken sollen insbesondere dem Zwang zum Genuß alkoholischer Getränke und damit dem Alkoholmißbrauch entgegenwirken. Es muß sichergestellt werden, daß der Gast, der kein alkoholisches Getränk oder überhaupt kein Getränk wünscht, weder in preislicher noch in sonstiger Hinsicht schlechter gestellt wird als andere Gäste. Der Wirtschaftsausschuß vermag hier den Optimismus der Regierungsvorlage nicht zu teilen, daß diese Dinge der Eigenverantwortung des Gewerbes überlassen werden könnten.

Lassen Sie mich noch eine Bemerkung zu dem Antrag Hessens auf Streichung des § 23 machen, der die **Anwendbarkeit des Gaststättengesetzes auf Vereine und Gesellschaften** behandelt. Die Streichung wird damit begründet, daß hier dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz fehle. Die Frage ist im Rechtsausschuß eingehend behandelt worden. Der Rechtsausschuß ist mit überwiegender Mehrheit zu dem Ergebnis gekommen, daß auch in dieser Beziehung dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz zusteht.

Ich darf sonach bitten, den Empfehlungen der Ausschüsse nach Maßgabe der Drucksache 481/1/64 zuzustimmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

(A) **Präsident Dr. Zinn:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort weiterhin gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor Drucksache 481/1/64 — das sind die Empfehlungen der Ausschüsse —, die Drucksachen 481/2/64, Antrag des Landes Schleswig-Holstein, und 481/3/64, Antrag des Landes Hessen.

Wir stimmen zunächst über die Empfehlungen in Drucksache 481/1/64 Abschnitt I ab. Ich werde dabei, falls nicht etwas anderes gewünscht wird, die einzelnen Vorschläge, soweit das möglich ist, bei der Abstimmung zusammenfassen.

Ziff. 1 bis 3-a! — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 3 b, und zwar zunächst ohne Begründung, und im Zusammenhang damit die Ziff. 7 und 21 a, die sachlich mit 3 b zusammenhängen. Wer dem zustimmen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr müssen wir die Begründung festlegen. Hier liegt eine Begründung des Wirtschaftsausschusses und eine weitere, davon abweichende des Ausschusses für Innere Angelegenheiten vor. Wer der Begründung des Wirtschaftsausschusses zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten erledigt.

Ziff. 4 a bis d! — Angenommen!

Ziff. 4 e! — Angenommen!

(B) Ziff. 5 und 6 a! — Angenommen!

Dann Ziff. 6 b! Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik. Wer der Ziff. 6 b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7 ist bereits durch die Abstimmung zu Ziff. 3 b erledigt.

Zu Ziff. 8! Hier widerspricht der Ausschuss für Innere Angelegenheiten dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses. Wer dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 und 10! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 11! Hier widerspricht der Wirtschaftsausschuß der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Ich darf um das Handzeichen bitten, soweit dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zugestimmt wird. — Das ist die Mehrheit. Als Folge der Annahme von Ziff. 11 ist in dem Vorschlag zu Ziff. 23 (§ 34) das Wort „Rücknahme“ durch die Worte „bei Widerruf“ zu ersetzen.

Nunmehr ist über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 481/2/64 abzustimmen. — Abgelehnt!

Dann nehmen wir wieder die Drucksache 481/1/64 Abschnitt I zur Hand. Ich rufe die Ziff. 12, 13 und 21 d wegen des Sachzusammenhanges mit Ziff. 13 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14 a! — Auch die Mehrheit! Dadurch entfällt (C) 14 b.

Ziff. 15 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 15 b! — Abgelehnt!

Ziff. 15 c bis e und 16! — Mehrheit.

Nun kommen wir zu dem Antrag des Landes Hessen in Drucksache 481/3/64. Das Wort zur Begründung hat Herr Finanzminister Dr. Lauritzen.

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident, meine Herren! Zur Begründung unseres Antrages darf ich folgendes ausführen.

Gemäß § 23 des Entwurfs finden die Vorschriften über den **Ausschank alkoholischer Getränke** auch auf **Vereine und Gesellschaften** Anwendung, die kein Gewerbe betreiben. Nach dem Vorschlag des Wirtschafts- und des Innenausschusses in der Bundesratsdrucksache 481/1/64 unter Ziff. 17 sollen sogar sämtliche Vorschriften des Gesetzes auch auf **Vereine und Gesellschaften**, die kein Gewerbe betreiben, angewendet werden, wenn sie alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen. Das würde sicherlich zu weit führen.

Damit darf ich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters widersprechen. Es ist nicht Aufgabe dieses Gesetzes, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu dienen, sondern es handelt sich hier ausschließlich um ein gewerberechtliches Vorhaben.

Die Bundesregierung vertritt in der Begründung (D) zu dem Entwurf die Auffassung, die Erstreckung des Gesetzes auf bestimmte Personengruppen von Nicht-Gewerbetreibenden sei geboten, um den Alkoholmißbrauch zu bekämpfen, Lärmbelästigungen zu vermeiden und eine Umgehung der einschlägigen Vorschriften zu verhindern. Für diese Regelung fehlt dem Bund jedoch die **Gesetzgebungskompetenz**. Die Vorschrift gehört nicht zum Sachbereich des Art. 74 Nr. 11 GG. In das Gebiet des Gewerberechts als den hier in Betracht kommenden Teil des Rechts der Wirtschaft fallen nur Regelungen, die sich mit der Zulassung und Ausübung des Gewerbes befassen. Diesem Sachbereich sind auch die gewerbepolizeilichen Bestimmungen auf Grund der **Annexkompetenz** zuzuordnen. Aber § 23 des vorliegenden Entwurfs fällt nicht in diesen Rahmen. Er gehört weder zum Gewerberecht noch zu dessen Ordnung.

Die Bestimmung wendet sich vielmehr an Nicht-gewerbetreibende, also an einen anderen Adressatenkreis als das Gesetz im ganzen. § 23 trifft eine Regelung mit ausschließlich **polizeirechtlichem Inhalt**. Der Erlaß polizeirechtlicher Vorschriften im engeren Sinne aber fällt in die ausschließliche **Zuständigkeit des Landesgesetzgebers** und ist daher auch nicht unter dem Blickpunkt der Annexkompetenz zu rechtfertigen. § 23 des zur Zeit geltenden Gaststättengesetzes ist nach den Artikeln 123 und 125 GG Landesrecht geworden und kann daher nicht in das neue Bundesgesetz übernommen werden.

(A) **Präsident Dr. Zinn:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 481/3/64, Ziff. 1. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen Ziff. 17 a und b der Drucksache 481/1/64.

Ziff. 18 bis 20! — Mehrheit!

Ziff. 21 a ist bereits im Zusammenhang mit Ziff. 3 b erledigt worden.

Ziff. 21 b und c! — Das ist die Mehrheit. Ziff. 21 d wurde bereits im Zusammenhang mit der Abstimmung zu Ziff. 13 erledigt.

Ziff. 21 e! — Angenommen!

Ziff. 22 bis 25! — Angenommen!

Nun zu Ziff. 2 des Antrages des Landes Hessen in Drucksache 481/3/64; der Antrag soll der Klarstellung dienen. — Angenommen!

Wir kehren zurück zur Drucksache 481/1/64, Ziff. 26! — Das ist die Mehrheit.

Nachdem Ziff. 15 b abgelehnt worden ist, müssen wir noch über Ziff. 27 abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 28! — Ebenfalls die Mehrheit!

Nun kommen wir zu der Entschließung des Wirtschaftsausschusses unter Abschnitt II. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit; angenommen!

(B) Das Wort hat nunmehr Herr Minister Leibfried (Baden-Württemberg) zu einer Erklärung.

Leibfried (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat nach dem bisherigen Stand der Dinge der vom Wirtschaftsausschuß vorgelegten Entschließung zugestimmt. Neuerdings hat jedoch der Landesverband des Hotel- und Gaststättenverbandes in Baden-Württemberg mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Schweiz als großes Fremdenverkehrsland einen **Berufseignungsnachweis** in ihrem Gaststättenrecht kenne und daß dieser Umstand für das Fremdenverkehrsland Baden-Württemberg doch große Bedeutung haben müsse. Die Regierung kann sich diesem Gesichtspunkt nicht verschließen und wird über Vorhandensein und Wirkung eines Berufseignungsnachweises für das Gaststättengewerbe in der Schweiz noch eingehende Erhebungen machen. Demgemäß wird sie bis zum zweiten Durchgang des Gesetzes ihre bisherige Haltung in der Frage des Berufseignungsnachweises nochmals überprüfen.

Präsident Dr. Zinn: Der Bundesrat nimmt das zur Kenntnis. Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Damit darf ich feststellen, daß der Bundesrat zum Entwurf eines Gaststättengesetzes die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG

beschlossen hat. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß ^(C) das Gesetz, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Gesetze (Drucksache 495/64).

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 495/1/64 und der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 495/2/64.

Ich lasse zunächst über die Änderungsvorschläge des federführenden Rechtsausschusses in der Drucksache 495/1/64 abstimmen.

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Über die Ziff. 2 und 3 kann ich wohl gemeinsam abstimmen lassen. Wer dem zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Nun kommen wir zu dem Antrag des Freistaates Bayern in der Drucksache 495/2/64, und zwar über die Änderungsvorschläge unter Buchstabe A und B. Wer dem zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Protokoll vom 15. Juli 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (Drucksache 489/64). (D)

Hier empfiehlt der Agrarausschuß, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Da nicht widersprochen wird, darf ich feststellen, daß entsprechend **beschlossen** ist.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Juli 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (Drucksache 496/64).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1963 zu dem Abkommen vom 8. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Spanien über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte (Drucksache 497/64).

(A) Für dieses Gesetz gilt das gleiche wie für das soeben behandelte Gesetz. Ich nehme an, daß auch hier der Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**, zugestimmt wird. — Der Bundesrat hat gemäß dieser Empfehlung **beschlossen**.

Die Punkte 7, 8, 11 und 12 der Tagesordnung rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemeinsam auf, falls nicht widersprochen wird.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Neunzehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (19. FeststellungsDV) (Drucksache 487/64).

Punkt 8 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 491/64).

Punkt 11 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1964/65 (Drucksachen 490/64).

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) (Drucksache 476/64).

(B) Hier wird von den Ausschüssen dem Bundesrat empfohlen, den Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wenn dagegen keine Einwände erhoben werden — das ist nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Dann kommen wir zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Verordnung über den Verkehr mit bitteren Mandeln (Drucksache 454/64).

Herr Ministerpräsident Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz)!

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Wir haben im Laufe der Jahre schon immer ein **Zuviel an Gesetzen und Verordnungen** beklagt und haben auch einige solche Vorlagen abgelehnt — und die Welt ist trotzdem ordnungsgemäß weiter gegangen. Denken Sie an die Bauhüttenverordnung oder an die Verordnung über Speiseeis! Auch ohne die Bauhüttenverordnung ist weiter gebaut worden, und Speiseeis erfreut nach wie vor Jung und Alt.

Auch im vorliegenden Falle darf gefragt werden, ob diese **Verordnung über den Verkehr mit bitteren Mandeln** notwendig ist. Ich meine, es hat immer schon bittere Mandeln gegeben — süße und bittere —, darin hat sich nichts geändert, und der Hausfrau ist — wie bei zahlreichen anderen Genußmitteln, vor allem auch Gewürzen — schon immer bekannt gewesen, daß durch einen Massenge-

nuß von bitteren Mandeln in extremen Fällen **vielleicht** bei dem einen oder anderen Gesundheitsschäden hervorgerufen werden können. Es liegen aber, so meine ich, keine Anzeichen dafür vor, daß z. B. gerade bei Kindern, die in der Verordnung besonders erwähnt werden, die ganz natürliche Abneigung gegen etwas Bitteres irgendwie nachgelassen hätte. Vielleicht kommt einmal ein Kind an eine bittere Mandel; sie wird aber wahrscheinlich, wie wir als Hausväter wissen, drastisch gesprochen, sehr schnell ausgespuckt, und zu der zweiten bitteren Mandel kommt es in der Praxis bestimmt nicht.

Ich meine also, der vorliegende Verordnungsentwurf sei wieder einmal ein typisches Beispiel eines nach unserer Auffassung **überflüssigen Gesetzesperfektionismus**. Die letzte Verantwortlichkeit liegt hier wie in vielen anderen Fällen bei der Hausfrau. Denken Sie im Vergleich hiermit z. B. an die Flasche Essigessenz, die doch in jedem Haushalt vorhanden ist.

Wir meinen, der Aufwand, der durch diese Verordnung dem Handel und auch den Behörden auferlegt würde, stünde in keinem Verhältnis zu der tatsächlichen Gefährdung.

Wenn ich das alles zusammenziehe, dann gestatte ich mir, namens des Landes Rheinland-Pfalz zu beantragen, die Verordnung schlicht abzulehnen.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Staatssekretär Bargatzky vom Bundesministerium für Gesundheitswesen.

Bargatzky, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheitswesen: Herr Präsident! Die Mandeln sind offenbar noch sehr viel bitterer, als wir bisher geahnt haben! Dennoch, Herr Präsident, muß mein Haus im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Erlaß dieser Rechtsverordnung als erforderlich ansehen, um einer **Gefährdung der menschlichen Gesundheit** durch den Verkehr mit bitteren Mandeln zu begegnen.

Ich darf darauf hinweisen, daß — wie wir bereits in der Begründung zu dieser Verordnung erwähnt haben — beim Erwachsenen der Genuß von annähernd sechzig, beim Kind bereits der Genuß von fünf bis zehn bitteren Mandeln tödlich wirkt. Das Bundesgesundheitsamt, auf dessen Gutachten diese Mitteilungen beruhen, hat uns auch in der letzten Zeit mehrfach Fälle berichtet, in denen durch den Genuß roher bitterer Mandeln ernste Vergiftungen vor allem bei Kindern eingetreten sind. Ich glaube, daß man unter diesen Umständen wohl nicht nur das Verlangen nach Perfektion als Motiv für die Vorlage dieser Verordnung ansehen kann.

Aus dem gleichen Grunde hat vor der Zuleitung der Verordnung an den Bundesrat eine Umfrage bei der Mehrzahl der Länder eine Zustimmung zur Vorlage ergeben.

(Dr. Meyers: Es ist ein Unterschied, ob Sie den zuständigen Referenten oder die Regierung selbst gefragt haben! Sie haben den Referenten gefragt!)

(A) — Herr Ministerpräsident, die Sachkunde auf diesem zum Teil sehr komplizierten Gebiet der Lebensmittelchemie dürfen wir bei den Referenten mindestens im gleichen Maße wie bei den politischen Instanzen vermuten.

(Dr. Meyers: Hier bekommen Sie eine politische Entscheidung!)

Hinzu kommt, daß durch den Erlass der Verordnung rechtlich klargestellt werden soll, daß bittere Mandeln im Einzelhandel nur bei Beachtung bestimmter Auflagen überhaupt an Verbraucher abgegeben werden dürfen, — eine Frage, die in der Praxis der Länder bisher unterschiedlich beurteilt worden ist.

Ich bitte deshalb, dem Antrag, den der Herr Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz gestellt hat, nicht zuzustimmen.

Präsident Dr. Zinn: Das Wort hat Herr Bürgermeister Dr. Nevermann (Hamburg).

Dr. Nevermann (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich würde gern der Auffassung der Bundesregierung folgen, wenn wir mit dieser Verordnung der Gesundheit dienen könnten. Nun sollen nach § 1 der Verordnung bittere Mandeln nur in Packungen oder Behältnissen mit nicht mehr als fünf Stück verkauft werden. Damit soll also erreicht werden, daß Kinder nicht mehr essen. Darf ich die Bundesregierung fragen: Wie ist gesichert, daß sich das Kind nicht zwei Packungen kauft?

(Heiterkeit.)

(B) **Bargatzky**, Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheitswesen: Herr Bürgermeister, sicherlich gibt es keine Gewähr dagegen, daß mehrere Packungen gekauft werden. Übrigens haben nicht wir die Beschränkung auf fünf Stück verlangt. Das ist ein Verlangen des Innenausschusses des Bundesrates. Wir selbst hatten sehr viel brauchbarere Nettogewichte vorgeschlagen, die auch die Gefahr, die Sie geschildert haben, ausschließen würden, nämlich ein Nettogewicht von höchstens 50 Gramm.

Präsident Dr. Zinn: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir haben über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz abzustimmen, die Verordnung über den Verkehr mit bitteren Mandeln abzulehnen. Falls dem nicht entsprochen werden sollte, müßten wir uns mit den Empfehlungen in Drucksache 454/1/64 beschäftigen.

Wer dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, die **Verordnung abzulehnen**, zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat also die bitteren Mandeln nicht geschluckt!

(Heiterkeit.)

Er hält das für eine Aufgabe der Aufklärung der Bevölkerung.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verordnung über eine Holzstatistik (Drucksache 464/64).

Der federführende Agrarausschuß, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Ihnen die sich aus Drucksache 464/1/64 ergebenden Änderungen. Außerdem liegt Ihnen ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 464/2/64 vor.

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich zunächst den weitergehenden Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 464/2/64 zur Hand zu nehmen.

Wer dem Antrag unter Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 1 ist abgelehnt.

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 2 des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen, der mit der Empfehlung des Agrarausschusses unter Ziff. 2 der Drucksache 464/1/64 bis auf das fehlende Wort „starken“ in Satz 3 der Begründung übereinstimmt.

Nachdem der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen abgelehnt worden ist, lasse ich nunmehr über die Vorschläge der Ausschüsse in Drucksache 464/1/64 abstimmen.

Ich rufe Ziff. 1 auf und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie zustimmen. — Ziff. 1 ist abgelehnt.

Dann stimmen wir über Ziff. 2 der Drucksache 464/1/64 ab. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle dann fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 13 a) und c) der Tagesordnung:

Personalien

- a) Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- c) Bestimmung von Mitgliedern für die Verwaltungsräte der Einfuhr- und Vorratsstellen
 - a) für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse (Drucksache 469/64)
 - b) für Fette (Drucksachen 469/64, 492/64)

Punkt 13 b) ist abgesetzt.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind in der Drucksache 435/1/64 enthalten. Wer diesen Vorschlägen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 12/64).

Der Rechtsausschuß empfiehlt, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 12/64 bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates auf Freitag, den 18. Dezember 1964, 10 Uhr, ein.

Damit schließe ich die Sitzung

(Ende der Sitzung 11.10 Uhr.)

(D)